

18.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FS - Rzu **Punkt** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht

KOM(2002) 196 endg.; Ratsdok. 8336/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat ist mit der Kommission der Auffassung, dass der Rechtsgedanke der alternativen Streitbeilegung ("ADR"), der in den vergangenen Jahren in vielen Mitgliedstaaten immer größere rechtspolitische und rechtspraktische Bedeutung erlangt hat, besondere Förderung verdient.

Für das weitere Vorgehen auf europäischer Ebene sollte nach Ansicht des Bundesrates Folgendes berücksichtigt werden:

2. Die Materie der alternativen Streitbeilegung erscheint auch im Bereich des Zivil- und Handelsrechts noch nicht reif für eine europäische Regelung.

Ausgeliefert am **19. NOV. 2002** ...

Wie das Grünbuch zutreffend erwähnt, befindet sich die Entwicklung dieses Bereichs in allen Mitgliedstaaten noch in der Anfangsphase. Die Strukturen alternativer Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten sind erst in der Entwicklung begriffen; dies gilt namentlich für den Bereich des Zivil- und Handelsrechts. Auch die wissenschaftliche Aufarbeitung des vielgestaltigen Phänomens ADR - das sich als interdisziplinär erwiesen hat - steht erst in ihren Anfängen. Dementsprechend gibt es bislang wenig gesicherte Erfahrungen über Möglichkeiten und Grenzen alternativer Streitbeilegungsverfahren. Auch die in diesem Bereich ergangenen Gesetzesvorschriften ebenso wie einschlägige Pilotprojekte in den Mitgliedstaaten tragen noch Experimentalcharakter.

Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der Materie setzt zumindest hinreichende rechtstatsächliche Erfahrungen der Mitgliedstaaten voraus, auf denen aufzubauen wäre. Von zentraler Bedeutung wird dabei sein, dass der Gedanke alternativer Streitbeilegung in den einzelnen europäischen Regionen auf ganz unterschiedliche Traditionen und Strukturen außergerichtlicher Konfliktlösung trifft.

3. Der Erfolg außergerichtlicher Streitschlichtung beruht vor allem auf der besonderen Flexibilität und Einzelfallbezogenheit nicht gerichtlicher ADR-Verfahren. Dies spricht prinzipiell gegen ihre staatliche Reglementierung, mit der diese Strukturen verrechtlicht, formalisiert und bürokratisiert würden. Um die Vorteile außergerichtlicher Streitbeilegung gegenüber gerichtlichen Verfahren zu wahren, sollte eine gesetzliche Regelung deshalb nur erfolgen, soweit dies unbedingt nötig ist (etwa Schutz der Vertraulichkeit oder Verjährungshemmung bei Einleitung eines ADR-Verfahrens).
4. Zwischen den Bereichen gerichtlicher und außergerichtlicher Streitbeilegung ist klar zu unterscheiden. Dabei sollte sich die Tätigkeit der Kommission auf die Förderung außergerichtlicher Konfliktlösungsverfahren konzentrieren. Ob und in welcher Form es zweckmäßig wäre, Richter zu einer gütlichen Streitbeilegung anzuhalten, beantwortet sich nach nationalem Prozessrecht; diese Frage wird nicht zuletzt durch das jeweilige richterliche Aufgabenverständnis beeinflusst. In diesem Bereich besteht kein Anlass für Harmonisierungsmaßnahmen.
5. Den weiteren Überlegungen zu einer europäischen Förderung von ADR ist durch die gemeinschaftsrechtliche Kompetenzordnung der Rahmen vorgegeben. Artikel 7 EMRK und Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta setzen zwar Maß-

...

stäbe in der Frage des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, liefern jedoch keine Rechtsgrundlage für eine umfassende gemeinschaftsrechtliche Regelung zur außergerichtlichen Streitbeilegung. Inwieweit der EG-Vertrag für den Bereich "ADR in grenzüberschreitenden Streitsachen" Kompetenzen bereithält, wird im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein. Eine europäische Förderung des Gesamtthemas ADR sollte deshalb in erster Linie den erfolgversprechenden Weg weiterverfolgen, der mit der Einrichtung von EEJ-Net und FIN-Net eingeschlagen worden ist.

B

6. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.